



Bergämter des

1.40

B e z i r k s

Bearbeitet von
Herrn Larres

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (053 23) 72 32 06

Clausthal-Zellerfeld

11.2 - 4/97 - A II a 5.1 - XXVII -

22.08.1997

Quarz und Quarzit als grundeigener Bodenschatz im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG

Als Anlage übersende ich auszugsweise den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.02.1997. Danach ist Quarz oder Quarzit grundeigener Bodenschatz nicht nur dann, wenn er sich in seinem natürlichen Zustand zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet, sondern auch dann, wenn sich diese Eignungsvoraussetzungen durch Aufbereitung schaffen lassen.

gez. Rölleke

Grundeigener Bodenschatz trotz notwendiger Aufbereitung

BBergG § 3 Abs. 4 Nr. 1

Quarz oder Quarzit ist grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG nicht nur dann, wenn er sich in seinem natürlichen Zustand zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet, sondern auch dann, wenn sich die in dieser Bestimmung genannten Eignungsvoraussetzungen durch Aufbereitung schaffen lassen.

BVerwG, Beschluß vom 24. 2. 1997 - 4 B 260.96 - (OVG Koblenz)

Aus den Gründen:

1. Die sinngemäß aufgeworfene Frage, ob Quarzsand, um als grundeigener Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG

qualifiziert zu werden, sich in seiner natürlichen Zusammensetzung oder im Zustand nach einer etwaigen Aufbereitung zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen muß, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision auf der Grundlage des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Zwar hat der Senat zu ihr bisher noch nicht Stellung genommen. Doch bedarf es zu ihrer Klärung gleichwohl nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Voraussetzung hierfür ist nach der Zielsetzung des Revisionszulassungsrechts vielmehr, daß aus Gründen der Einheit oder der Fortentwicklung des Rechts eine höchstrichterliche Entscheidung geboten ist. Das ist nach der ständigen Rechtsprechung aller Senate des BVerwG dann nicht der Fall, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Interpretation auch außerhalb eines Revisionsverfahrens beantworten läßt. So liegt es hier.

Nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG gehören zu den grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetzes u. a. Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen. Durch diese Regelung werden sie ebenso wie die bergfreien Bodenschätze dem Regime des Bergrechts unterworfen und sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Hinsicht diesen Bodenschätzen weitgehend gleichgestellt. Die in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG enthaltene Aufzählung der grundeigenen Bodenschätze deckt sich zu einem erheblichen Teil mit den Vorkommen, die durch die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze (sog. „Silvester“-Verordnung) vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) den bergrechtlichen Bestimmungen unterstellt wurden. Dies trifft auch für Quarz und Quarzit zu, soweit sich diese zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen (vgl. § 1 Nr. 6 VO). Wie aus der der Verordnung beigegebenen Begründung zu ersehen ist, wurden diese Mineralien in den Katalog mit einbezogen, weil sie zu den „wichtigsten Vorkommen aus dem Bereich der volkswirtschaftlich bedeutsamen Steine und Erden“ gehören (vgl. ZfB 83, 198, 202). Dieser Erwägung ist bei der Auslegung des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, der insoweit an die Stelle des § 1 der Silvester-Verordnung getreten ist, Rechnung zu tragen. Denn auch mit dieser Bestimmung verfolgt der Gesetzgeber den Zweck, die Mineralien, die für die deutsche Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung sind, einem Regime zu unterstellen, durch das sie dem freien Verfügungsrecht des einzelnen Grundeigentümers entzogen werden. Diese Zweckrichtung läßt es nicht zu, bei der Auslegung des im Zusammenhang mit der Nennung von Quarz und Quarzit in § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG verwandten Eignungsbegriffs engherzig zu verfahren. Wäre die Vorschrift in dem Sinne zu verstehen, daß zu den grundlegenden Bodenschätzen nur diejenigen zählen, die sich in naturreinem Zustand zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen, so ließe dies auf eine Beschränkung ihres Anwendungsbereichs hinaus, die dem mit ihr verfolgten Anliegen der Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung eines sinnvollen und planmäßigen Lagerstättenabbaus nicht gerecht wäre. Es ist keine Seltenheit, daß Minerale nicht bereits in dem Zustand, in dem sie in der Natur vorkommen, zu dem Zweck taugen, der nach der Einschätzung des Gesetzgebers die Einbeziehung in den Kreis der vom BBergG erfaßten Bodenschätze rechtfertigt. Dies gilt nicht nur für grundeigene Bodenschätze. Wie aus § 3 Abs. 3 Satz 1 BBergG erhellt, kommen als bergfreie Bodenschätze nicht allein diejenigen in Betracht, die durch das Merkmal der Gediegenheit gekennzeichnet sind, also keine Verbindung mit anderen Elementen aufweisen. Vielmehr werden auch Erze erfaßt, die das in» Gesetz bezeichnete chemische Element neben anderen Stoffen enthalten. Für die Einordnung als bergfreie Bodenschätze

sieht es der Gesetzgeber als ausreichend an, wenn sich aus solchen natürlichen Verbindungen das jeweilige Element im Wege der Aufbereitung technisch herstellen läßt. Zu ähnlichen Zwecküberlegungen besteht auch im Rahmen des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG Anlaß. Ist aus volkswirtschaftlicher Sicht ein Interesse daran vorhanden, mit Hilfe des Bergrechts einen Beitrag zur Sicherung der Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen und Ferrosilizium zu leisten, so ist es sachangemessen, dem Regelungssystem des Bergrechts alle Quarze und Quarzite zu unterwerfen, die hierfür als Ausgangsstoff taugen. Um dies sicherzustellen, ist es nicht erforderlich, daß sie den insoweit an sie zu stellenden Anforderungen bereits in naturreinem Zustand genügen. Vielmehr reicht es zur Wahrung des gesetzlichen Zwecks aus, wenn sich die Quarze oder Quarzite jedenfalls durch Aufbereitung soweit verändern lassen, daß sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Hierüber besteht im Schrifttum Einigkeit (vgl. Boldt/Weller, Komm. zum BBergG, § 3 Rn. 50; Piens/Schuke-Graf Vitzthum, Komm. zum BBergG, § 3 Rn. 23).